

## **Satzung des Vereins „Eiserne Hilfe“**

(Neufassung 2013)

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Eiserne Hilfe".
2. Sitz des Vereines ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient der präventiven Arbeit, der Förderung einer Solidargemeinschaft sowie der Unterstützung von Fans des 1. FC Union Berlin e.V., die im Zusammenhang mit ihrer Anhängerschaft in juristische Konflikte geraten sind und daher Hilfe benötigen.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden mittels:
  - a) Einrichtung einer Anlaufstelle bei Problemen mit Polizei oder Justiz sowie bei Stadionverboten
  - b) Vermittlung von erfahrenen Rechtsanwälten oder anderen Stellen zur Hilfe
  - c) Direkter finanzieller Unterstützung bei Rechtsanwalts- und Gerichtskosten
  - d) Präventionsarbeit durch persönliche Ansprache und gezielter Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Flyern, Broschüren, Info-Veranstaltungen zur Thematik Rechte und Pflichten aktiver Fussballfans
  - e) Zusammenarbeit mit anderen Fanorganisationen bei gleicher Interessenlage
  - f) Unterstützung von Aktionen im Sinne des Vereinszwecks
  - g) Förderung eines gewaltfreien, einander respektierenden und toleranten Umgangs untereinander und mit anderen Fans.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlicher Vertretung aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Der Aufnahmeantrag muss enthalten:
  - a) den vollständigen Namen
  - b) Geburtsdatum (bei juristischen Personen Gründungsdatum)
  - c) Beruf (bei juristischen Personen Gewerbebezug)
  - d) Anschrift
  - e) eine E- Mail Adresse und eine Telefon-/ Faxnummer, unter der das Mitglied zu erreichen ist
3. Wird dem Aufnahmeantrag entsprochen, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
4. Fördernde Mitgliedschaften werden durch den Vorstand bestätigt. Die Beitragszahlung wird in § 4 Ziffer 3) geregelt.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod
- b) bei juristischen Personen durch deren Löschung
- c) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des folgenden Quartals erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von nicht vollgeschäftsfähigen Personen von deren Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

6. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:

- a) das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsbeiträgen in Rückstand gekommen ist.
- b) das Mitglied grob gegen die Vereinssatzung verstoßen hat.
- c) das Mitglied sich unehrenhaft verhalten oder das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabgesetzt hat.

Der Ausschlussbeschluss kann mit einer Begründung versehen werden und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu übersenden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingelegt werden. Die Einspruchslegung hat schriftlich zu erfolgen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschlussbeschluss kann nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder aufgehoben werden.

#### **§ 4 Beiträge**

- 1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gilt ab dem 1. des Monats des Quartals, der auf die Versammlung folgt.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus an den Verein zu entrichten. Die Zahlung der Beiträge erfolgt entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich im Voraus. Bei Zahlungsverzug ruht die Mitgliedschaft und die Ansprüche des Mitgliedes auf Unterstützung.
- 3. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand individuell beschlossen und ist auf Wunsch nicht öffentlich zu machen. Er muss jedoch über dem regulären Beitrag eines vollzahlenden Mitglieds liegen.

#### **§ 5 Organe**

- 1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat
  - d) die Revisoren

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Entgegennahme von Jahresberichten der Vereinsorgane und Jahresabschlussberichten
- b) Entgegennahme des Berichtes des Revisors
- c) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Beirates
- e) Wahl der Revisoren
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereines und sonstige Anträge
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, wie in § 4 Abs.1,2 beschrieben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr im letzten Quartal des Jahres statt. Die Versammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Fax oder E-Mail erfolgen, soweit die zu ladenden Mitglieder beim Verein eine Telefaxnummer oder eine E-Mail Adresse bekanntgegeben haben.

3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht und Entlastung des Vorstandes
- b) Bericht der Revisoren
- e) Anträge zur Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die fristgerecht, aber bereits nach Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt werden, sind vom Vorstand auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

4. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, insoweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder gefasst.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen nicht mehr als zwei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht entsteht bei neuen Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft. Jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

8. Zu Beginn der Versammlung wird von den anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern die Versammlungsleitung gewählt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:

- a) das Datum der Mitgliederversammlung
- b) die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Ergebnisse der Abstimmungen
- e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

### **§ 7 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- a) sie der 1. Vorsitzende mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält
- b) die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{5}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 1.

### **§ 8 Wahlen**

1. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Diskussion und des anschließenden Wahlgangs einem Mitglied übertragen werden. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies bereits von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

2. Die zu wählenden Personen für den Vorstand, Beirat bzw. Revisoren können jeweils entweder einzeln oder zusammen gewählt werden. Über das Wahlverfahren entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

3. Die Wahl der Organe des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

4. Führt Stimmgleichheit von Kandidaten dazu, dass mehr als die zu vergebenen Mandate zu besetzen wären, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenanzahl statt.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.

2. Im Rahmen der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse und im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder und über 18 Jahre alt sein.

4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren, welches durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Wenn in einer Amtsperiode mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

6. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig ab drei anwesenden Vorstandsmitgliedern. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit lehnt einen Antrag ab. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ein Protokoll dokumentiert die Beschlüsse und wird von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch telefonisch oder schriftlich oder per Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hier müssen die Beschlüsse dokumentiert werden. Diese Verfahrensart ist im Protokoll zu vermerken.

7. Die Aufnahme von Krediten durch den Vorstand in einer Höhe von mehr als 5.000 Euro ist nur erlaubt mit einer Zustimmung der Mitgliederversammlung im Rahmen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

8. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist ehrenamtlich tätig.

9. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes regeln die gewählten Vorstandsmitglieder auf ihrer ersten Sitzung unmittelbar nach der Wahl. Die Mitgliederversammlung wird von der Funktionsverteilung im Anschluss sofort unterrichtet.

#### **§ 10 Der Beirat**

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Entscheidungen zu beraten.

2. Im Bereich der Vermögensverwaltung und der finanziellen Unterstützung von Vereinsmitgliedern dürfen Entscheidungen nicht ohne vorherige Information und Stellungnahme des Beirats getroffen werden.

3. Der Beirat setzt sich aus drei bis fünf Vertretern aus der Fanszene des 1.FC Union Berlin zusammen, wobei eine Doppelung der Vertreter mit dem Vorstand zu vermeiden ist. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Die Beiratsmitglieder werden analog des Vorstandes nach §8 von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Zusammensetzung und Arbeit des Beirates gelten §9 Punkte 3- 6 der Satzung entsprechend.

#### **§ 11 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf eine Dauer von drei Jahren, entsprechend § 8 der Satzung.

Aufgaben der Revisoren sind die Überprüfung der Kasse, der Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einmal im Jahr ihren Bericht.

## **§ 12 Verfahrensweise zur Antragsstellung satzungsgemäßer Leistungen der Eisernen Hilfe**

### **1. Antrag**

Der Antrag auf Unterstützung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Er soll eine kurze Darstellung des Sachverhaltes enthalten. Sollte das Mitglied Probleme bei der Abfassung haben, so kann der Antrag mit einem Vorstandsmitglied verfasst werden.

Soweit nötig hat das Mitglied weitere Schreiben/Akten zur Sache vorzulegen.

Wird die Angelegenheit einem Rechtsanwalt der Eisernen Hilfe übergeben und erwartet das Mitglied eventuell weitere Unterstützung der Eisernen Hilfe, so ist vom Mitglied gleichzeitig eine Schweigepflichtentbindung des Rechtsanwaltes gegenüber dem Vorstand und Beirat zu unterzeichnen.

### **2. Verfahren und Entscheidung**

Der Vorstand beschließt nach freiem Ermessen in Beratung mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit über den Zeitpunkt, Art und Umfang der Unterstützungsleistung.

Als erste Unterstützung ist auch die Vermittlung des Rechtsanwalts zu vergünstigten Konditionen für Mitglieder zu werten.

Ein Anspruch auf Unterstützungsleistung besteht nicht.

Bei der Entscheidung über den Antrag werden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Regelmäßige Beitragszahlung des Mitglieds
- Dauer der Mitgliedschaft
- Finanzielle Situation des Mitglieds (entsprechende Nachweise können gefordert werden)
- Grad des Verschuldens
- Lage der Vereinskasse
- Anzahl der aktuellen Unterstützungsfälle
- Erfolgsaussichten des Vorgehens.

Nach Vorliegen aller Unterlagen informiert der Vorstand das Mitglied innerhalb von zwei Wochen über die weitere Vorgehensweise schriftlich.

## **§ 13 Datenschutz**

Der Vorstand und Beirat der Eisernen Hilfe verpflichten sich zu Stillschweigen über die Daten sowie persönliche Verhältnisse des Mitglieds gegenüber Dritten sowie keinerlei Daten oder Informationen von Mitgliedern an Dritte mit Ausnahme der mit dem Verein zusammenarbeitenden Rechtsanwälte weiterzugeben.

Unterlagen des Mitglieds, die dem Vorstand und Beirat während der Entscheidungsfindung zur Verfügung gestellt werden, werden dem Mitglied nach Abschluss ausgehändigt oder mit seiner Einwilligung vernichtet.

Die Eisernen Hilfe behält sich lediglich das Recht vor, Daten zu speichern, die der Dokumentation der eigenen Arbeit dienen.

#### **§ 14 Verwendung eventueller Überschüsse**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Über die Verwendung etwaig anfallender Überschüsse entscheidet auf Vorschlag von Vorstand und Beirat die Mitgliederversammlung.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder zustimmen.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung dem Lernzentrum des 1. FC Union Berlin e.V. zu.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung ist gültig ab der Gründungsversammlung.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.